



AFRIKA-VEREIN
DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

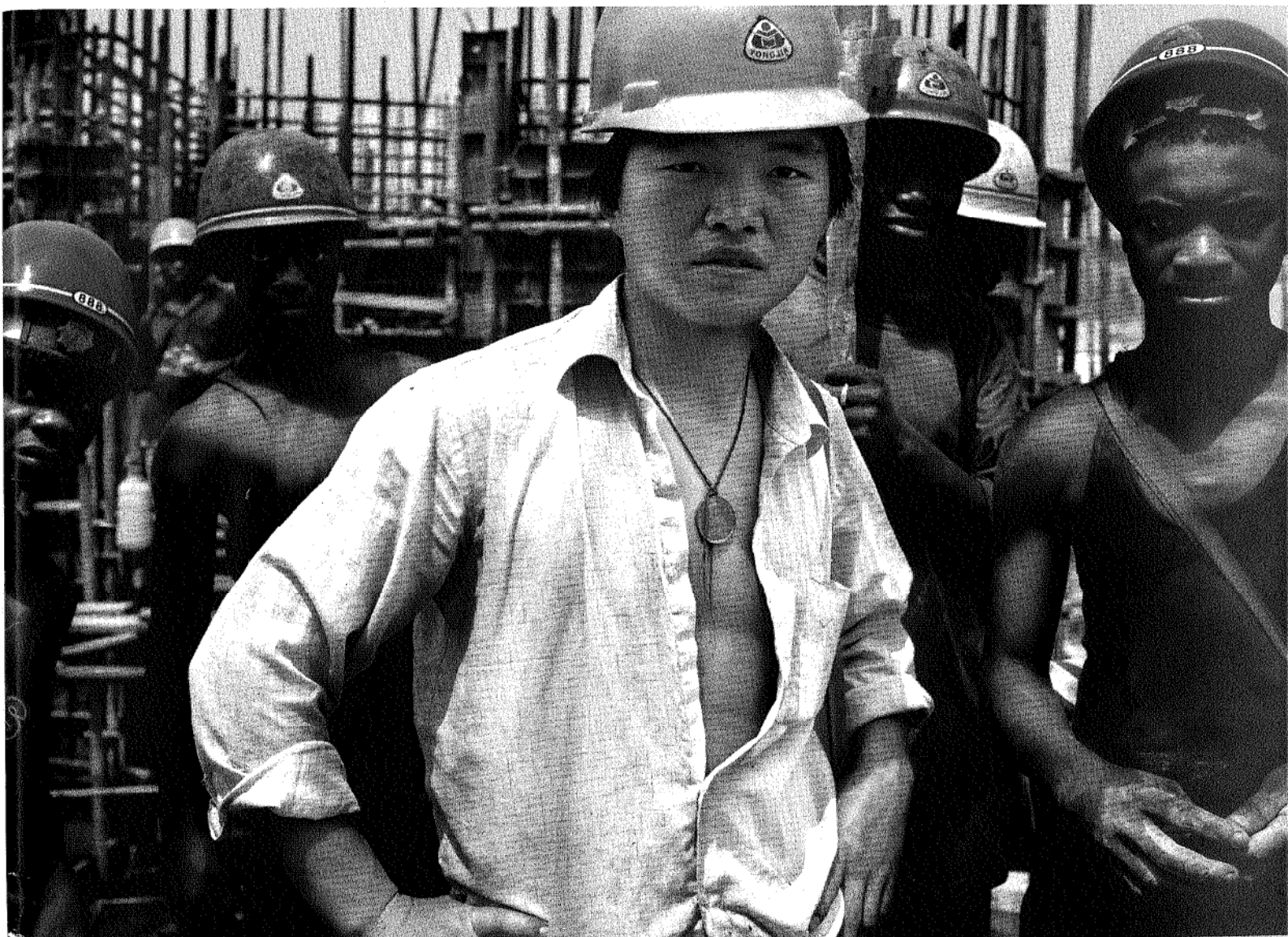
5/2011

INFORMATION

CONTACTS

SERVICE

afrika wirtschaft



Afrika

Schwellenländer - die neuen Partner Afrikas

Angola: Neue Investitionsgesetzgebung

Libyen: Aufbruchsstimmung in Libyen

Südafrika: Erneuerbare Energien vor dem Durchbruch

Angola passt Gesetzgebung an

Neues Investitionsgesetz „Lei do Investimento Privado“

■ Der angolische Gesetzgeber hat mit Gesetz Nr. 20/11 vom 20. Mai 2011 ein neues Investitionsgesetz verabschiedet, das „Lei do Investimento Privado“. Es ersetzt das bislang gültige Gesetz über die Grundlagen privater Investitionen (Lei de Bases do Investimento Privado) sowie in weiten Teilen das Gesetz über Steuer- und Zollvergünstigungen für private Investitionen (Lei sobre os Incentivos Fiscais e Aduaneiros ao Investimento Privado).

Bedeutung für Investoren

Das Investitionsgesetz bildet den zentralen Rechtsrahmen für sowohl in- als auch ausländische private Investitionsvorhaben in Angola. In ihm bestimmt der angolische Staat die Leitlinien seiner Investitionspolitik, räumt den privaten Investoren Schutz- und Sicherheitsgarantien ein und billigt als förderungswürdig erachteten Unternehmungen eine ganze Reihe von steuer-, zoll- und devisa-rechtlichen Vergünstigungen zu. Einige Wirtschaftsbereiche sind durch spezifische Gesetze geregelt, wie beispielsweise die Finanzwirtschaft, die Erdöl- und die Diamantenindustrie oder unterliegen besonderen Einschränkungen, etwa die Herstellung und der Vertrieb von Kriegswaffen. Um in den Genuss der Vorteile des Investitionsgesetzes zu kommen, muss das beabsichtigte Investitionsvolumen ein bestimmtes Minimum erreichen. Unter der alten Regelung war dies ein Betrag in Höhe von US-\$ 100.000 im Fall ausländischer bzw. US-\$ 50.000 im Fall angolischer Investoren. Mit dem neuen Gesetz wurde dieses Limit erheblich angehoben: Ein Investment muss nun unabhängig von der Nationalität des Investors mindestens eine Million US-Dollar betragen. Geringere Investitionsvorhaben sind zwar rechtlich durchaus zulässig, profitieren jedoch



Angola möchte mit der neuen Gesetzgebung mehr ausländische Unternehmen nach Angola locken.
Foto: Monnerjahn

nicht von den Vorzügen des Investitionsgesetzes. In der Praxis wurde die Erhöhung zumindest teilweise schon seit einiger Zeit vorweggenommen, selbst unter der alten Regelung wurden zuletzt Vorhaben unter US-\$ 300.000 kaum noch genehmigt.

Die Vergünstigungen

Wie schon unter dem alten Gesetz setzen die steuer- und zollrechtlichen Vergünstigungen voraus, dass ein Projekt einen Wirtschaftssektor betrifft, den das Gesetz als besonders förderungswürdig erachtet, wie z.B. den Verkehrsinfrastruktur-, Telekommunikations- oder Informationstechnologiesektor oder dass es in einer besonderen Förderzone angesiedelt wird. Die Reform hat hier nur punktuelle Änderungen mit sich gebracht. Neu ist, dass die Vergünstigungen nunmehr bei vorliegenden Voraussetzungen nicht mehr automatisch kraft Gesetzes zuerkannt werden, sondern jeder Fall für sich betrachtet wird und die einzelnen Vergünstigungen mit der Verwaltung ausgehandelt werden müssen. Auch diese Änderung passte jedoch im Grunde nur das Gesetz an

die schon seit einiger Zeit von der Verwaltung praktizierte Realität an.

Die Steuervergünstigungen können die Industriesteuer (Imposto Industrial), die Kapitalsteuer (Imposto sobre a Aplicação de Capitais) sowie im Fall des Erwerbs von Immobilien im Rahmen eines Investitionsprojekts auch die Grunderwerbsteuer (Imposto de Sisa) betreffen. Sie können auf vielfältige Weise gewährt werden, etwa durch verkürzte Abschreibungsfristen, Steuerkredite, Sonderabzüge, reduzierte Steuersätze, bis hin zur vollständigen Befreiung von der Steuerpflicht. Wie unter dem alten Gesetz ist für den Umfang der Vergünstigungen von Bedeutung, in welcher der drei (im Wesentlichen unverändert belassenen) Entwicklungszonen A bis C eine Unternehmung angesiedelt werden soll. Die Zone A umfasst die Provinz Luanda sowie die Stadtbezirke von Benguela, Lubango, Cabinda und Lobito; die Zone B beinhaltet die übrigen Bezirke der Provinzen Benguela, Cabinda und Huíla sowie die Provinzen Bengo, Cuanza Norte, Cuanza Sul, Malange, Namibe und Uíge; die Zone C schließlich besteht

aus den Provinzen Bié, Cunene, Huambo, Cuando Cubango, Lunda Norte, Lunda Sul, Moxico und Zaire. Neu ist allerdings, dass die jeweilige Entwicklungszone nicht mehr automatisch den Umfang der einzelnen Vergünstigungen bestimmt, sondern nur noch einen Rahmen vorgibt, in dem eine Vergünstigung gewährt werden kann.

Das Recht zur Kapitalrückfuhr

Die devisa-rechtlichen Vergünstigungen umfassen das Recht, Kapital aus Angola aus- bzw. rückführen zu dürfen. Hiervon sind insbesondere Gewinne und Dividenden der in Angola gegründeten Gesellschaften betroffen, aber auch Royalties aus der Überlassung geistigen Eigentums sowie die Erlöse aus der Abwicklung eines Projekts. Insbesondere ausländische Investoren sollten dieser Vergünstigung besondere Beachtung

schenken, denn in Angola besteht grundsätzlich kein freier Kapital- und Zahlungsverkehr. Maßgeblich für die Existenz des Rechts zur Kapitalausfuhr ist aber nicht etwa die Nationalität oder Ansässigkeit eines Investors, sondern die Herkunft bzw. der rechtliche Status des eingesetzten Kapitals: Nur solche Investments, die mit eingeführtem Kapital durchgeführt werden oder mit Mitteln, die frei aus Angola ausgeführt werden dürfen, gelten als extern und damit als devisa-rechtlich begünstigt. Daher sind immer auch die Vorschriften des Devisengesetzes (Lei Cambial) sowie die zugehörigen Mitteilungen, Erlasse und Anordnungen der angolanischen Nationalbank zu berücksichtigen. Selbst wenn diese Bedingung gegeben ist, kann der Investor seine Gewinne und Dividenden jedoch unter dem reformierten Gesetz nicht mehr nach freiem Belie-

ben ausführen. Die Ausfuhr ist nunmehr nur noch proportional und graduell im Rahmen einer Vereinbarung mit der Administration möglich, die unter Berücksichtigung objektiver Kriterien zu treffen ist, wie dem Volumen und der Laufzeit des Investments, der betroffenen Entwicklungszone, den zuerkannten Steuervergünstigungen und sonstigen weiteren Faktoren.

Das Verfahren

Jedes Projekt im Rahmen des Investitionsgesetzes muss zuerst von den angolanischen Behörden genehmigt werden. Der Antrag hierfür ist bei der nationalen Behörde für private Investitionen ANIP (Agência Nacional do Investimento Privado) einzureichen. Auch in Bezug auf dieses Genehmigungsverfahren hat sich mit dem neuen Investitionsgesetz einiges geändert. Ursprünglich gab es zwei

verschiedene Verfahren, abhängig von der Investitionssumme: ein vereinfachtes Verfahren mittels vorheriger einseitiger Erklärung des Investors für kleinere Projekte und ein Verhandlungsverfahren für größere Vorhaben. Das erstere wurde zugunsten eines einheitlichen Verfahrens abgeschafft, welches nunmehr für alle geplanten Projekte vorsieht, dass die Einzelheiten des Investments und die zugewährenden Vergünstigungen mit dem Investor ausgehandelt werden müssen. Hierzu bildet die ANIP zusammen mit Vertretern der Steuer- und der Zollbehörden, der Nationalbank sowie des zuständigen Ministeriums spezielle Verhandlungsgremien, die CNFI (Comissões de Negociação de Facilidades e Incentivos). Für Investments über US-\$ 50 Millionen kann der Staatspräsident ein spezielles Ad-Hoc-CNFI berufen. Die endgültige



Moderner Wohnraum und moderne Büroräumlichkeiten sind immer noch gefragt in Angola.

Foto: Monnerjahn

Genehmigung einer Vereinbarung obliegt bei Vorhaben bis zu US-\$ 10 Millionen dem Verwaltungsrat der ANIP, darüber entscheidet der Staatspräsident. Einmal ausgehandelt und genehmigt, wird die Vereinbarung

durch einen Investitionsvertrag zwischen dem angolanischen Staat, vertreten durch die ANIP, und dem Investor besiegelt und der Vertrag im angolanischen Amtsblatt *Diário da República* veröffentlicht. Sobald ein

Vorhaben genehmigt wurde, stellt die ANIP hierüber eine Bescheinigung aus, das Certificado de Registo de Investimento Privado (CRIP). Dieses Dokument zertifiziert die Legalität des Vorhabens und berechtigt den Inhaber zu dem darin festgelegten Investment. Es ist die unentbehrliche Grundlage aller folgenden Maßnahmen des Projekts, wie etwa der Einfuhr von Kapital oder der Gründung einer Handelsgesellschaft. Der Investor muss das Vorhaben binnen der vereinbarten Frist in Angriff nehmen. Auf Antrag kann ihm in begründeten Fällen Aufschub gewährt werden. Die Umsetzung des Projekts muss sich strikt an die Vorgaben des Investitionsvertrages und des CRIP halten. Gesellschaften, die im Rahmen der Ausführung des Vorhabens gegründet werden, müssen vorrangig angolanische Kräfte beschäftigen. Ausländische Fachkräfte können

unter bestimmten Voraussetzungen beschäftigt werden, sofern geplant ist, sie schrittweise durch qualifizierte oder zu qualifizierende Angolaner zu ersetzen.

Fazit

Mit dem neuen Investitionsgesetz hat der angolanische Gesetzgeber die Rahmenvorschriften für private Investitionen aktualisiert und an die in Teilen schon geübte Praxis angepasst. Hierbei wurden einige Lücken und Unklarheiten der Vorgängerregelung beseitigt. Manche der geänderten Vorschriften werfen jedoch auch neue Fragen auf, die die Praxis klären werden muss. Gleichzeitig hat Angola mit diesem Gesetz ein klares wirtschaftspolitisches Signal gesetzt: Die Zeiten der Investitionsförderung nach dem „Gießkannenprinzip“ und der schnellen Geschäfte sind vorbei.

Begünstigt werden sollen vor allem größere Projekte, die nachhaltig für mehr wirtschaftliche und soziale Entwicklung sorgen. Zu diesem Zwecke wurde der Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Administration ganz erheblich erweitert. Für den potentiellen Investor bedeutet dies, dass ein Projekt noch intensiverer Vorbereitung und Planung bedarf, als dies bislang schon der Fall war und der Erfolg entscheidend vom Ergebnis der Verhandlungen mit der ANIP abhängt. Der Aufwand wird insgesamt sicherlich um einiges steigen. Der Investor gewinnt jedoch im Gegenzug an Planungs- und Rechtssicherheit.

autor

Philippe Lafontaine ist Rechtsanwalt in der Firma Maria José Verde, Filipe Vieira & Associados, Sociedade de Advogados, R.L.